



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbindung von Wegeflächen des Rezesses über Teilung der Hüstener Mark H 383 vom 05. Dezember 1853, vom 16.01.2023.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbindung des im Rezess über die Teilung der Hüstener Mark unter § 12 geführten Wirtschaftswegs

Wegeparzelle Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 29, Flurstück 303

Weg im Bereich Breloh nördlich der Autobahn, angrenzend an den Hochwasserbehälter der Stadt Arnsberg, in ost-westlicher Richtung.

wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung zur Aufhebung der Zweckbindung mit Verfügung vom 10.01.2023, AZ.: 11/15.11/20-1, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 16.01.2023

(Ralf Paul Bittner)
Bürgermeister